

Identitätsklärung bei unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen

März 2022

KURZINPUT UND DISKUSSION
(STAND: 03.03.2022)

Ulrike Schwarz
juristische Referentin Migration
schwarz_u_bln@yahoo.com



Guten Tag !

Identitätsklärung in Deutschland 2022

– der Rausschmeisser

Politische Meinungen in Recht gegossen

Die sogenannte **Identitätsklärung** steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt aller rechtlichen und auch politischen Bestrebungen im asyl –und aufenthaltsrechtlichen Bereich. Ohne nachgewiesene Identität soll es faktisch keine Möglichkeit des Aufenthalts in Deutschland mehr geben. Zweifel an der Identität werden dem jeweils Betroffenen zur Last gelegt. Es wird grundsätzlich von einer vorsätzlichen Identitätstäuschung ausgegangen, die alleinig dem Erschleichen eines Aufenthalts in Deutschland zum Zweck habe.

Identitätsklärung in Deutschland 2022

– der Rausschmeisser

Politische Meinungen in Recht gegossen

Die sogenannte **Identitätsabklärung** steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt aller rechtlichen und auch politischen Bestrebungen im asyl –und aufenthaltsrechtlichen Bereich. Ohne nachgewiesene Identität soll es faktisch keine Möglichkeit des Aufenthalts in Deutschland mehr geben. Zweifel an der Identität werden dem jeweils Betroffenen zur Last gelegt. Es wird grundsätzlich von einer vorsätzlichen Identitätstäuschung ausgegangen, die alleinig dem Erschleichen eines Aufenthalts in Deutschland zum Zweck habe.

Folge in der Praxis für minderjährig eingereiste:

Minderjährige erhalten ihre rechtliche Identität über ihre (biologischen) Eltern. Im Regelfall haben Minderjährige nicht selber die Möglichkeit sich ihre rechtliche Identität zu „beschaffen“. Es ist für Minderjährige damit besonders schwer, ihre rechtliche Identität nachzuweisen.

Identitätsklärung in Deutschland 2022 – der Rausschmeisser

Die Behörde möchte von mir einen **Pass** haben, obwohl ich von meiner Botschaft keine Dokumente bekomme. Was soll ich tun?

In meinen Dokumenten steht ein anderes Alter...

Ich habe Angst zu meiner Botschaft zu gehen

Meine Botschaft verlangt viel Geld für ein **Ausweispapier**

Es gibt gar keine Botschaft für mich in Deutschland

Ich habe Angst, dass ich abgeschoben werde, wenn ich **Ausweispapiere** besorge

...von wegen Identität – das geht ja alles nur mit Dokumenten!

Identitätsklärung in Deutschland 2022 – der Rausschmeisser

§ 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter **Identität**

§ 49 AufenthG: Überprüfung, Feststellung und Sicherung der **Identität**

§ 16 AsylG :Sicherung, Feststellung und Überprüfung der **Identität**

Es geht ausschließlich um **Identität** und NICHT um ein Ausweisdokument

Das ist doch im Ergebnis das Gleiche! Der Nachweis soll ja durch einen Ausweis erfolgen!

- **Nicht ganz: In bestimmten Fällen kann ein Ersatzpapier von deutschen Behörden ausgestellt werden**

Geburtsdatum

Name: Familienname, frühere Namen
Vornamen

***?Identität?
?Was ist das?***

Staatsangehörigkeiten

**rechtlich in
Deutschland**

Geschlecht

Doktorgrade

Geburtsort, Geburtsland wenn nicht
Deutschland

Künstlernamen,
Ordensnamen

...was noch gespeichert wird ABER nicht Teil der eigenen rechtlichen Identität ist....

Geburtsdatum

Name: Familienname, frühere Namen
Vornamen

**?Identität?
?Was ist das?**

Zugehörigkeit zu einer in Deutschland steuerrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft

Familienstand

Staatsangehörigkeiten

**rechtlich in
Deutschland**

Geschlecht

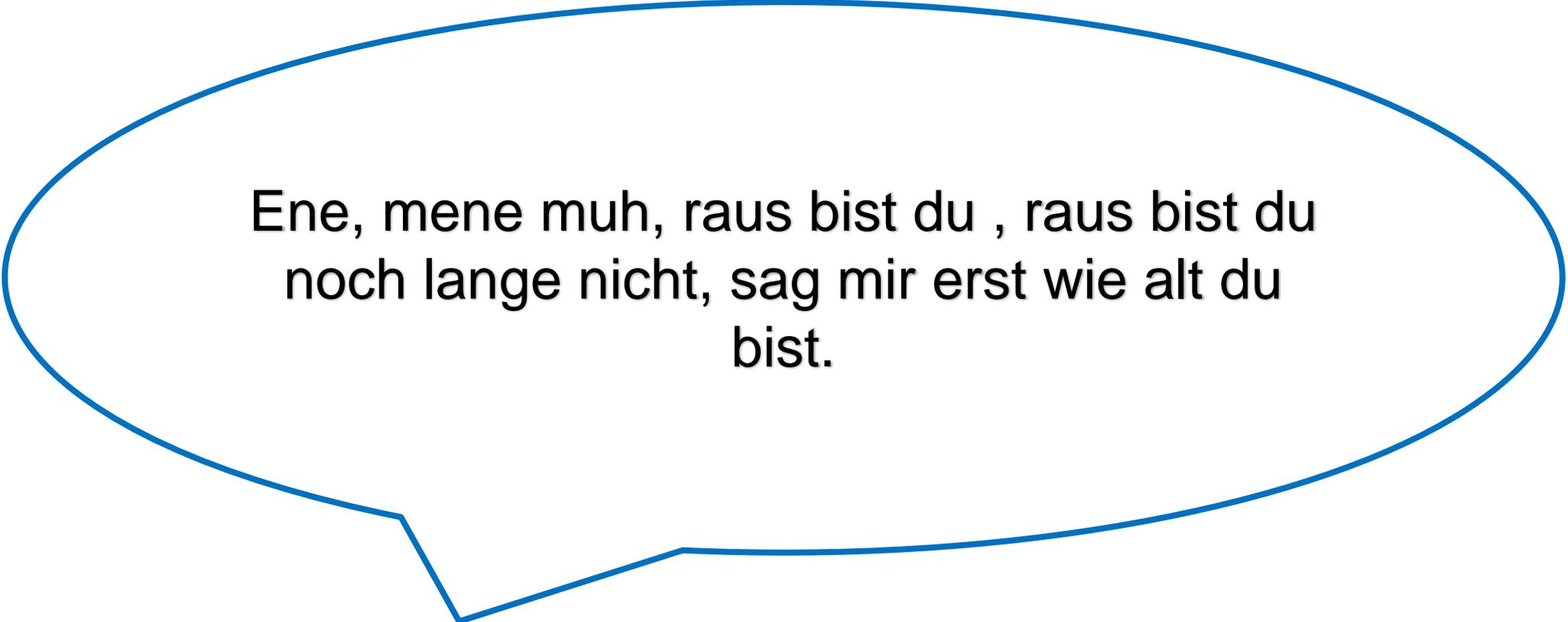
Doktorgrade

Geburtsort, Geburtsland wenn nicht Deutschland

Künstlernamen,
Ordensnamen

Gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen mit den Angaben zur Identität

Identitätsklärung und (ehemals) unbegleitete Minderjährige... was ist besonders?



Ene, mene muh, raus bist du , raus bist du
noch lange nicht, sag mir erst wie alt du
bist.

Name: Familienname, frühere Namen
Vornamen

Geburtsdatum

genaues Alter als Teil der Identität

Staatsangehörigkeiten

Geschlecht

Doktorgrade

Rechtliche Identität in Deutschland

**Geburtsort, Geburtsland wenn
nicht Deutschland**

Künstlernamen,
Ordensnamen

genaues Alter als Teil der Identität – **Folgen für den Aufenthalt in Deutschland?**

- **Die Verpflichtung zum Nachweis der Identität und damit auch dem Alter liegen bei den Schutzsuchenden. (= sogenannte Mitwirkungspflichten)**

Je nach Art des Verfahrens sind die Anforderungen verschieden hoch. So wird bei Schutzsuchenden in Asylverfahren eine Mitwirkung an der ED Behandlung verlangt...bei alternativen Bleibeperspektiven wird Kontakt mit dem Land der Staatsangehörigkeit verlangt.

In Asylverfahren zum internationalen Schutz ist die korrekte Angabe zu Alter und Herkunft Grundlage dafür, dass der Verfolgung geglaubt wird.

Bleibeperspektiven setzen eine gesicherte Identität voraus

genaues Alter als Teil der Identität – **Folgen für den Aufenthalt in Deutschland?**

- **Die Verpflichtung zum Nachweis der Identität und damit auch dem Alter liegen bei den Schutzsuchenden. (= sogenannte Mitwirkungspflichten)**

Je nach Art des Verfahrens sind die Anforderungen verschieden hoch. So wird bei Schutzsuchenden in Asylverfahren eine Mitwirkung an der ED Behandlung verlangt...bei alternativen Bleibeperspektiven wird Kontakt mit dem Land der Staatsangehörigkeit verlangt.

In Asylverfahren zum internationalen Schutz ist die korrekte Angabe zu Alter und Herkunft Grundlage dafür, dass der Verfolgung geglaubt wird.

Bleibeperspektiven setzen eine gesicherte Identität voraus

- **Dabei gibt es jeh nach Art des Aufenthalts Fristen, die einzuhalten sind**

Dazu sehr ausführlich die Regelungen zur Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG
Für Schutzsuchende in laufenden Asylverfahren kann von Fristen gemäß § 60c Abs. 7 AufenthG abgesehen werden

...es gibt da allerdings ein klitzekleines äh... Problem...

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann.“

European Asylum Support Office (EASO):
Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013

European Asylum Support Office (EASO):
Practical guide on age assessment 2nd ed., **Frühjahr 2018**

EASO wird jetzt EUAA 19.01.2022 + + EASO wird jetzt EUAA 19.01.2022 + + Raider wird jetzt Twix+ + EASO wird EUAA +

Alterseinschätzung

- wie geht das Gesetz mit Unsicherheit um?

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann.“

European Asylum Support Office (EASO):

Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013 , **Frühjahr 2018**

Gesetzliche und rechtliche Folge in Deutschland 1:

- Alterseinschätzungen – national oder europäisch - können immer in Frage gestellt werden, sowohl von anderen Behörden als auch von Gerichten.
- **„im Zweifel für die Minderjährigkeit“** – unabhängig von Behörde und Zuständigkeit

Alterseinschätzung

- wie geht das Gesetz mit Unsicherheit um?

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann.“

European Asylum Support Office (EASO):

Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013 , **Frühjahr 2018**

Gesetzliche und rechtliche Folge in Deutschland 2 :

- Alterseigenangaben von jungen Menschen sind nicht verbindlich
- Dokumenten sind nicht immer Beweise, sondern Indizien – jede Behörde kann dabei Dokumente anzweifeln.

Alterseinschätzung

- wie geht das Gesetz mit Unsicherheit um?

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann.“

European Asylum Support Office (EASO):

Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013 , **Frühjahr 2018**

Gesetzliche und rechtliche Folge in Deutschland 3 :

- **Nach viel Diskussionen um den Schutz von möglicherweise Minderjährigen wurde das Jugendamt, als u .a. für den Kinderschutz zuständige Behörde, in die Alterseinschätzung mit einbezogen.**

Die Rolle der Jugendhilfe im Verfahren zur **Alterseinschätzung**

§ 42f SGB VIII Verfahren zur Altersfeststellung

§ 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter **Identität**

§ 49 AufenthG: Überprüfung, Feststellung und Sicherung der **Identität**

§ 16 AsylG :Sicherung, Feststellung und Überprüfung der **Identität**

42a Abs. 3a) SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Die Rolle der Jugendhilfe im Verfahren zur **Alterseinschätzung** - *was bedeutet dies ggü. anderen Behörden?*

„Die Feststellungen des Jugendamtes im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeverfahrens sind außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts rechtlich nicht bindend. Gleichwohl ist es regelmäßige Praxis, dass diese Daten dennoch ohne weitere Prüfung in Schreiben oder Dokumenten anderer Behörden übernommen werden.“

„Wirkt der Antragsteller entgegen einer Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt auf den Anhörer/Entscheider wie ein Volljähriger oder/und liegen **andere konkrete Anhaltspunkte** für die Volljährigkeit des Betroffenen vor, **ist das zuständige Jugendamt über die Zweifel rechtfertigenden Anhaltspunkte zu informieren und eine Überprüfung mit geeigneten Mitteln anzuregen. Das Jugendamt ist unter Fristsetzung von zwei Wochen um Angabe der Entscheidungsbasis ihrer bisherigen Feststellung** (erste, zweite oder dritte Stufe) sowie Stellungnahme zu den vom Bundesamt mitgeteilten begründeten Zweifeln und Rückäußerung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen zu bitten. Wurde bereits die Vormundschaft angeordnet, ist das anordnende Gericht nachrichtlich zu beteiligen. Ist das Jugendamt nicht selbst zum Vormund bestellt, muss auch der Vormund gesondert unterrichtet werden.“

Zitiert aus der Dienstanweisung – Asyl – unbegleitete Minderjährige BAMFStand 05/2020

Die Rolle der Jugendhilfe im Verfahren zur **Alterseinschätzung**

Asylrecht
BAMF

Kinderschutz im Asylverfahren und:
Sicherstellung, dass nicht jemand etwas
genießt, wozu er/sie nicht berechtigt ist
Identitätsklärung GEFAHRENABWEHR

Jugendhilferecht/VM
Jugendamt, VM
Gericht

Ich darf nur möglicherweise minderjährige Personen in
Obhut nehmen und unter VM stellen – Grundlage meines
Handels: **SCHUTZRECHT**

Alter; echt!

Aufenthaltsrecht
Ausländerbehörde
Bundespolizei

**Identitätsklärung als Grundlage des
Gesellschaftsschutzes GEFAHRENABWEHR**

Die Rolle der Jugendhilfe im Verfahren zur **Alterseinschätzung**

§ 42f SGB VIII Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a **deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.**

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt **in Zweifelsfällen** eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

Die Macht der **gemeinsamen Alterseinschätzung** Gericht + Jugendamt für einen Nachweis der Identität

Die Richtigkeit dieser Angabe wird auch durch die Tatsache, dass das Amtsgericht A-Stadt zunächst das Kreisjugendamt, das offensichtlich zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Minderjährigkeit seines Mündels hatte, und auf dessen Hinwirken am 12.1.2011 den in Neu-B-Stadt wohnenden Bruder des Klägers zu seinem Vormund bestellt hat, bestätigt.

OVG Saarbrücken 09.12.2014, 2 A 313/13

„Die Feststellung, des Berufungsgerichts zum Alter des Klägers beruhen auch materiell rechtlich nicht auf einer zu schmalen Tatsachengrundlage. Zwar hat der Kläger in Belgien ein anderes Geburtsdatum angegeben. Das Berufungsgericht hat aber nachvollziehbar dargelegt, warum es dennoch keinen Zweifel hat, dass die jetzigen Angaben des Klägers (...) richtig ist.“

BVerwG 16.12.2015 1 C 4.15 Rn .16

Name: Familienname, frühere Namen
Vornamen

Geburtsdatum

***Aber Identität ist nicht nur Alter, muss ich alles
nachweisen?***

Staatsangehörigkeiten

Geschlecht

Doktorgrade

Rechtliche Identität in Deutschland

Geburtsort, Geburtsland wenn
nicht Deutschland

Künstlernamen,
Ordensnamen

Name: Familienname, frühere Namen
Vornamen

Geburtsdatum

***Aber Identität ist nicht nur Alter, muss ich alles
nachweisen?***

Staatsangehörigkeiten

Geschlecht

JA, wenn es mir zumutbar ist

Doktorgrade

Rechtliche Identität in Deutschland

Geburtsort, Geburtsland wenn
nicht Deutschland

Künstlernamen,
Ordensnamen

Identitätsklärung als Grundlage für den Aufenthalt in Deutschland

- **Die Verpflichtung zum Nachweis der Identität liegt bei den Schutzsuchenden.
(= sogenannte Mitwirkungspflichten)**

Je nach Art des Verfahrens sind die Anforderungen verschieden hoch.
Es ist zu unterscheiden zwischen Asylverfahren und alternativer Aufenthaltsperspektive.

Je nach Verfahren sind unterschiedliche Mitwirkungshandlungen **zumutbar.**

Asylverfahren und Identität – Mitwirkungspflicht

Zumutbar ist:

§ 16 AsylG :Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden; soweit ein Ausländer noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder aufgenommen werden. Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden beim Bundesamt gespeichert.

(1a) Zur Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausländers dürfen die auf dem elektronischen Speichermedium eines Passes, anerkannten Passersatzes oder sonstigen Identitätspapiers gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten ausgelesen, die benötigten biometrischen Daten erhoben und die biometrischen Daten miteinander verglichen werden.

(...)

Asylverfahren und Identität

????

***Was ist, wenn ich im Klageverfahren
bin?***

Besorge ich Identitätspapiere?

Asylverfahren und Identität

....nicht ungefährlich, denn:

§ 72 AsylG Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,

(...)

Das ist ja eine Zumutung!

..und außerhalb/nach dem Asylverfahren?

Was ist zumutbar?

...gute Frage

Identitätsklärung als Grundlage für den Aufenthalt in Deutschland

Ein Aufenthalt außerhalb/ nach einem Asylverfahren setzt eine nachgewiesene Identität voraus. Dabei sind neben den Regeln zur Zumutbarkeit auch Fristen zu beachten.

Dazu sehr ausführlich die Regelungen zur Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG. Für Schutzsuchende in laufenden Asylverfahren kann von Fristen gemäß § 60c Abs. 7 AufenthG abgesehen werden. Bei einer Bleibeperspektive nach dem Bleiberecht nach §§25a, 25b AufenthG sind Altersgrenzen für den Antrag zu beachten.

Aufenthalt nach einem Asylverfahrens mit Schutzstatus

...muss ich trotzdem meine Identität nachweisen? Mit Dokumenten?

Es kommt auf den Schutzstatus an:

- **Flüchtlingseigenschaft § 3 AsylG Identitätsnachweis für Aufenthalt nie zumutbar**

Nein, ich muss keinen Nachweis für meinen Aufenthalt erbringen – mir ist es NIE zumutbar, sich an mein Herkunftsland zu wenden

- **Subsidiärer Schutz § 4 AsylG Identitätsnachweis zumutbar? - es kommt darauf an**

Grundsätzlich muss ich einen Nachweis erbringen, AUSSER ich kann nachweisen, dass ich aus persönlichen Gründen kein Kontakt mit meinem Herkunftsstaat aufnehmen kann und es daher nicht zumutbar ist.

- **Abschiebeschutz § 25 Abs. 3 iVm§60 Abs.5/ 7 AufenthG**

Identitätsnachweis immer zumutbar, Ausnahmen möglich

Hier dreht es sich um – es wird hier immer erwartet, dass ich Nachweise erbringe, wenn ich dies nicht kann, muss ich es sehr gut belegen, warum nicht

Aufenthalt außerhalb des Asylverfahrens

Das ist ja eine Zumutung!

...ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen **Pass**rechts,(...), entsprechenden Weise an der **Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken** und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer **unzumutbaren Härte** führt,
2. bei **Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen**, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies **nicht unzumutbar** ist,
3. eine **Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates**, aus dem Bundesgebiet **freiwillig (...) auszureisen**, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

Aufenthalt außerhalb des Asylverfahrens

Das ist ja eine Zumutung!

...ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die **Wehrpflicht zu erfüllen**, **sofern dies (...) nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist**, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen **allgemein festgelegten Gebühren** zu zahlen, **sofern es nicht für ihn unzumutbar ist** und

6. **erneut um die Ausstellung des Passes** oder Passersatzes im **Rahmen des Zumutbaren** nachzusuchen und die Handlungen (...) vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung (...) durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Aufenthalt außerhalb des Asylverfahrens

Das ist ja eine Zumutung!

...na toll

– ich habe doch alles versucht, reicht das nicht???

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, **die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen.**

Aufenthalt außerhalb des Asylverfahrens

Das ist ja eine Zumutung!

**...Versicherung an Eides statt?
Folgen?**

Aktuell geht es darum, dass bei einer Behauptung der*die Betroffene ausgewiesen werden kann, allerdings heisst dies umgedreht auch: Die eidesstattliche Versicherung kann ein Nachweis sein... diese Idee wurde von der neuen Bundesregierung in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen:

„Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.“

(Koalitionsvertrag „mehr Fortschritt wagen“ Rn.4679ff)

Aufenthalt außerhalb des Asylverfahrens

Das ist ja eine Zumutung!

...na toll

– ich habe doch alles versucht, reicht das nicht???

Folge für die Praxis:

- Alles was getan wurde, umfassend dokumentieren.
- Ebenfalls umfassend dokumentieren, wenn eine Handlung für den*die konkreten Heranwachsende*n nicht zumutbar ist.
- Keine allgemeine Aussagen zum Herkunftsland, sondern immer auf die einzelne Person bezogen.

Die Behörde möchte von mir einen Pass haben, obwohl ich von meiner Botschaft keine Dokumente bekomme. Was soll ich tun?

Bitte dokumentieren, dass es versucht wurde, notwendig ist im Regelfall ein Schreiben der Auslandsvertretung – ggf. fordert die Ausländerbehörde dazu auf, sich an das Heimatland zu wenden um die Identität nachzuweisen

Ich habe Angst zu meiner Botschaft zu gehen

Wenn die Angst begründet ist, kann ein Ersatzpapier von der deutschen Ausländerbehörde ausgestellt werden. Es muss aber sehr gut begründet sein, warum ich Angst habe und es muss auch für jede Person erklärbar sein. Dies ist eine klassische Frage, ob es mir zumutbar ist.

Meine Botschaft verlangt viel Geld für ein Ausweispapier

Das ist dem deutschen Staat erstmal egal und heisst: Ich muss die Kosten tragen und das Geld bezahlen.

Ausnahme: Die Gebühr wird NUR BEI MIR zu hoch, bei niemand anderem – dann ist es Willkür

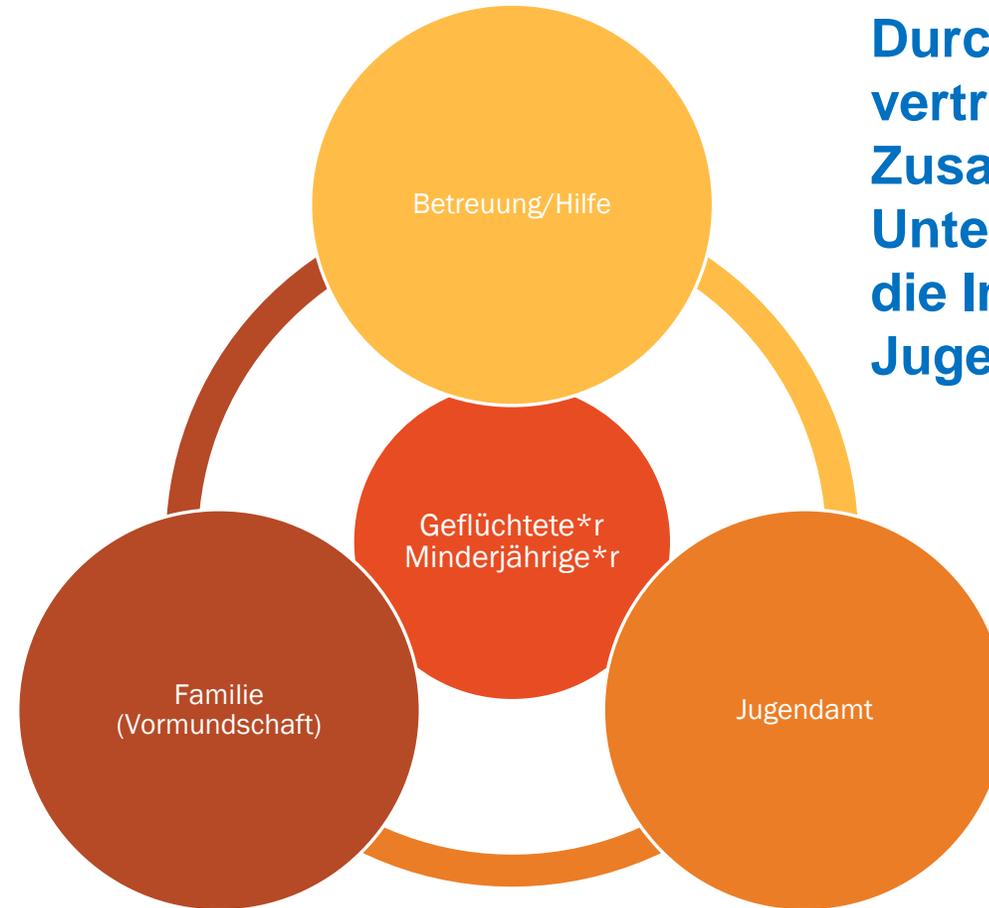
Es gibt gar keine Botschaft für mich in Deutschland

Dann bin ich verpflichtet, Papiere ggf. im Heimatland oder aber bei einer Delegation zu besorgen.

Ich habe Angst, dass ich abgeschoben werde, wenn ich Ausweispapiere besorge

Eine Abschiebung kann auch ohne Ausweispapiere erfolgen – demnach ist die Gefahr auch so da. Wenn aber an der Identitätsklärung und an der Dokumentenbeschaffung nicht mitgewirkt wird, habe ich keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland.

Das Unterstützungssystem um den/die Minderjährige(n) und jungen Volljährige(n)



Durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Unterstützungssystem können die Interessen des/der Jugendlichen geschützt werden

Ulrike Schwarz
juristische Referentin Migration
schwarz_u_bln@yahoo.com



WE STAND
WITH UKRAINE

Vielen Dank !